

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 K-LKABG Organe

K-LKABG - Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz - K-LKABG

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.11.2022

(1) Organe der KABEG sind:

a) der Vorstand und

- b) der Aufsichtsrat.
- (2) Den Organen dürfen nur Personen angehören, die zum Kärntner Landtag wählbar sind, ausgenommen die Voraussetzungen des Wohnsitzes und der österreichischen Staatsbürgerschaft.

In Kraft seit 01.09.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$